

Circular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Die Einfuhr des Venetianischen und Triester Theriaks wird den inländischen Apothekern unter gewissen Bedingungen bewilliget.

Da die Einführung des Venetianischen und Triester Theriaks unter Beobachtung der bestehenden Sanitäts-Vorschriften bis zur Erscheinung des mit 1. Junius 1822 in Wirksamkeit getretenen neuen Tariffes für Apotheker- und Specerey-Waaren erlaubt war, und der Theriak in diesem Tariffe auch nur in Sanitäts-Rücksichten als ein einzuführen verbothener Artikel bezeichnet wurde; so wird zu Folge hohen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley erlassenen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. Julius, empfangen den 6. August d. J., Zahl 29431, öffentlich bekannt gemacht: daß den inländischen Apothekern die Einfuhr des Venetianischen und Triester Theriaks nur unter der Bedingung gestattet sey, daß von ihnen immer vorläufig die Bewilligung zur Einfuhr der erforderlichen Menge Theriaks bey der k. k. Landesstelle anzusuchen, sich bey der Einfuhr mit dieser Bewilligung bey den Gränz-Zollämtern zu legitimiren, übrigens aber dieser Artikel nur an Private gegen Vorweisung eines von einem befugten Arzte unterfertigten Receptes zu verabsolgen sey.

Wien am 12. August 1823.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener, Edler v. Lobes,
Nieder-Oester. Regierungsrath und Protomedicus.



